

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

30.08.2007

Gültigkeit:

Ab 1. Januar 2008

Vermögensbesteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 47 StG Wertschriften und Beteiligungen

¹ Für regelmässig gehandelte Wertschriften gilt der Kurswert als Verkehrswert.

² Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert zu schätzen.

Kreisschreiben Nr. 5 der Eidg. Steuerverwaltung vom 30. April 1997, DBG, über die Einkommensbesteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen

mit der Annahme der Kaufofferte erhält der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an den Mitarbeiteraktien.

RZ 63 Ziffer 1 Kreisschreiben Nr. 28 vom 21. August 2006 (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) der Schweizerischen Steuerkonferenz

2. Richtlinien

2.1 Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen werden von Aktiengesellschaften ihren Mitarbeitern zwecks Beteiligung am Ertrag abgegeben, um sie weiterhin am Geschäftsgang zu interessieren. Durch Abgabe von Aktien zu einem Vorzugspreis werden die Leistungen der Mitarbeiter und ihre Diensttreue anerkannt und ihre Vermögensbildung gefördert.

2.2 Mit seinem Entscheid vom 6. November 1995 bestätigte das Bundesgericht die Praxis, wonach Einkommen bei Mitarbeiteraktien im Zeitpunkt der Aktienüberlassung erzielt wird. Mit dem Eigentumserwerb erhält der Arbeitnehmer das gesamte Nutzungsrecht an diesen Titeln (Dividendenbezug, Ausübung von Nutzungsrechten usw.). Auch bei den gebundenen Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist, unbefristeter Rückgabepflicht und Depot und den Mitarbeiteraktien, die erst bei Erreichen der Altersgrenze, der Invalidität oder im Todesfalle freigegeben werden, geht in jedem Fall das Eigentum im Zeitpunkt ihrer Zuteilung auf die Mitarbeiter resp. auf deren Erben über.

- 2.3 Aus Gründen der Praktikabilität soll der eingeschränkten Verfügungsmöglichkeit sowohl von Aktien als auch von Optionen mittels eines einheitlichen Einschlages des Verkehrswertes Rechnung getragen werden.
- 2.4 Für die Unterscheidung von freien und von gebundenen Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen gelten Ziffer 3 und Ziffer 4 des *Kreisschreibens Nr. 5* der Eidg. Steuerverwaltung vom 30. April 1997 (siehe Anhang).
- 2.5 Unterschieden wird zudem zwischen kotierten und nichtkotierten Aktien.

3. Vermögensbesteuerung der Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen

3.1 kotierte Aktien und Optionen

Die Vermögensbesteuerung von gebundenen Mitarbeiteraktien und gesperrten Optionen ist mit demselben jährlichen Einschlag analog der Einkommensbesteuerung (Tabellen gemäss *Kreisschreiben Nr. 5*) vorzunehmen.

3.2 nichtkotierte Aktien

Solange Mitarbeiter nicht frei über ihre Titel verfügen können ist ein Abzug von 35% zu gewähren (RZ 63 Ziffer 1 des *Kreisschreibens Nr. 28* vom 21.08.2006, Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert)

4. Gewährung des Abzugs

Da Mitarbeiteraktien und/oder Mitarbeiteroptionen im Wertschriftenverzeichnis ohne entsprechenden Vermerk als solche nicht erkennbar sind, kann der entsprechende Abzug nur auf Verlangen der steuerpflichtigen Person gewährt werden. Für die genaue Berechnung ist von der steuerpflichtigen Person eine Bescheinigung über den Bezug von Mitarbeiteraktien oder Mitarbeiteroptionen (z.B. Kaufs- oder Bezugsangebot) beizubringen, woraus die Form sowie die Sperrfrist der Beteiligung ersichtlich ist.

Kantonales Steueramt Nidwalden

Anhang: *Kreisschreiben Nr. 5* vom 30. April 1997